

Begründung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Grevener Straße" der Gemeinde Saerbeck

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 18.12.1986 beschlossen, den mit Verfügung vom 22. April 1986, Az.: 35.2.1.5204, genehmigten Bebauungsplan Nr. 15 "Grevener Straße" vereinfacht zu ändern.

Der rechtswirksame Bebauungsplan sieht vor, die Bushaltestelle in ihrer jetzigen Lage aufzugeben und etwa 50 m weiter südlich im Bereich der Grünanlage neu anzulegen. Die mit den zuständigen Behörden abgestimmte Ausbauplanung der Grevener Straße, aufgestellt vom Ing.-Büro Niederwemmer, Timm und Suhre, sieht die Beibehaltung der vorhandenen Bushaltestelle vor. Auch das Westf. Baupflegeamt, welches großen Anteil an der Sanierung des Ortskernes in Saerbeck hat, befürwortet ausdrücklich die Beibehaltung der Bushaltestelle, da somit die Ortsmitte auf kurzem Wege fußläufig erreicht werden kann.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die Bushaltestelle am vorhandenen Standort planungsrechtlich abzusichern. Dementsprechend ist die Straßenverkehrsfläche im Bereich der Grünanlage geringfügig zurückgenommen und östlich der Flurstücke 1060 u. 1059 auf der Grundlage des o. g. Straßenausbauentwurfes festgesetzt worden. In diesem Zusammenhang ist der überbaubare Bereich der Flurstücke 1060/1059 geringfügig korrigiert und die Zufahrten zur Grevener Straße neu festgesetzt worden. Die Standfläche für den Bus wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

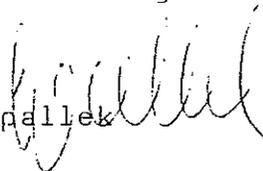
Der Böschungsbereich zwischen der Bushaltestelle und der westlich geplanten Bebauung ist bei Bebauung entsprechend den rechtswirksamen textlichen Festsetzungen aufzufüllen.

Im übrigen gelten alle Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes.

Durch diese Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Saerbeck keine zusätzlichen Kosten.

Aufgestellt im März 1987

Kreis Steinfurt
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt
Im Auftrag


Spallek

Gemeinde Saerbeck
Der Gemeindedirektor

